



GESCHÄFTSORDNUNG des SV Saal e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des SV Saal, außer die Satzung schreibt anderes vor.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verein sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
Sonstige Versammlungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch oder per Fax vorgenommen werden.
- (3) Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben.
Die nach der Satzung bekannt zu gebende Tagesordnung muss neben Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Tagung sein sollen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

§ 4 Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung.
Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 5 Anwesenheitsfeststellung

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 6 Stimmberechtigung

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten und die Stimmberechtigung im Verein zur Voraussetzung, ausgenommen Jugendvertreter (Jugendausschuss) gemäß der Jugendordnung vorbehaltlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (2) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter gibt die festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Bei anderen Versammlungen stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekannt zu geben. Auf Beschluss von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen oder in der durch Beschluss der Teilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Worterteilung

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- (2) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.

Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 10 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 11 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 12 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen.
Der Versammlungsleiter soll Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.
- (2) Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 13 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Die Antragsberechtigung wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigelegt werden.

§ 14 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (2) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (2) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (3) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.
- (4) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.
Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder ist wahlberechtigt. Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit des Wahlberechtigten zur Voraussetzung, ausgenommen Jugendsprecher bzw. der Jugendausschuss gemäß SV-Jugendordnung und Satzung.
- (2) Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 19 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus mindestens drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaften in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (4) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§ 20 Protokollierung

- (1) Über die bei Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Saal, im März 2004

Unterschrift



1976 by Erco Leuchten GmbH